

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 35 · 30. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 31. August 1929

Die geistige Wertung des Unorganisiertseins

Zwischen der organisierten, standesbewußten Arbeitererschaft und den Unorganisierten wogt dauernd ein geistiger Kampf um die Gewinnung für die eine oder die andere Auffassung. Der gewerkschaftliche Kampf ist aktiv, der Kampf der Unorganisierten — als geistige Einheit gedacht — passiv. Im Deutschland der Nachkriegszeit mit seiner durch Kriegs- und Inflationswirkungen, Wirtschaftsrationalisierung und schulische Erkenntnis geistig gewekten Arbeitererschaft muß es doch wundernehmen, daß von dem großen Heer der deutschen Lohnarbeiter eigentlich erst ein gutes Drittel gewerkschaftlich eine beachtende Stellung eingenommen hat. Oberflächlich gesehen, müßte das unter Berücksichtigung der vorgenannten, gewissenhaftigen Tatsachen gegen die Gewerkschaften sprechen. Solche Betrachtungsweise wäre jedoch falsch. Von dem an sich unerfreulich großen Haufen der Unorganisierten muß notwendigerweise der Teil Menschen abgerechnet werden, bei dem die Organisationsfähigkeit aus Gründen des Alters, des Berufes, der besonderen Eigenart der Arbeitsstelle und a. m. nicht gegeben ist. Es hieße, die geistige Besonderheit des gewerkschaftlichen Gedankens verkennen, wollte man alles, was Lohnarbeiter ist, ohne weiteres als organisationsfähig bezeichnen. Was nach Abzug der vorgenannten Kreise noch verbleibt, ist eine Menschenmasse, mit deren aktiver und passiver Geistesstellung im Wirtschaftsleben wir uns auseinandersetzen müssen.

Geistig einfach gelagert ist die Stellungnahme zu dem Teil der Unorganisierten, der aus Gleichgültigkeit, Bosheit oder Beitragscheu sich von der Gewerkschaft fern hält. Schwieriger wird die geistige Auseinandersetzung mit den Arbeiterkreisen, von denen Gründe besonderer Art für die Gewerkschaftsablehnung vorgebracht werden. Beiden Teilen soll in gedrängter Kürze entgegengetreten werden.

Es bleibt ein bedauerlicher Charaktermangel, wenn Gleichgültigkeit, Bosheit oder Beitragscheu die Ursache der Gewerkschaftslosigkeit ist. Gleichgültig oder boshaft sein, ist eine Eigenschaft, die schon im Kleinen nicht gesellschaftsfördernd wirkt und die ihren Träger in den Kreisen lauterer Menschen unmöglich macht. Auf gewerkschaftlichem Gebiet wirken diese beiden Mängel besonders abstoßend. Gegen den Aufstiegswillen des eigenen Standes sich gleichgültig verhalten, zu den konkreten Fragen der Lohnbeeinflussung, der Arbeitszeitgestaltung, der Ferienerringung, der Schaffung würdiger Lehrungsverhältnisse sich uninteressiert stellen, ist ein Verhalten, das ein Mensch mit gesunden fünf Sinnen beinahe ungläublich findet. Besonders abstoßend wirkt die bewußte Bosheit gegenüber der gewerkschaftlichen Organisation. Hier hat man es mit Leuten zu tun, die den Wert der Organisation kennen, aber aus persönlicher Verärgerung, aus der hochmütigen Einbildung, daß die Organisation der Laufende sich nach dem Eigensinn eines einzelnen richten müsse, abseits stehen. Entspringt die Verärgerung einer Kleinigkeit des Lebens, so werden sich Wege finden, Unorganisierte dieses Grundes wieder zu gewinnen. Geradezu abstoßend aber wirkt es, wenn Leute ihre Gewerkschaftsunlust damit bemänteln wollen, daß der Verband nicht den Beitrag oder die Unterstützung oder die Unterstützung in der Höhe habe, oder diese oder jene Einrichtung habe oder nicht haben solle, die ihrer querköpfigen Ansicht entspricht. Hier ist viel Selbstbeherrschung notwendig, um solchen Berufsangehörigen den einordnenden Organisationsgedanken klar zu machen, weil ihre Art direkt dazu herausfordert, heftig gegen sie zu werden. Und doch muß gerade hier Festigkeit vermieden werden, weil diese ihnen willkommenen Anlaß gäbe, sich dann wieder in der Toga des Beleidigten besonders wohl zu fühlen.

Eine besonders „liebliche“ Sorte Unorganisierten ist diejenige, die aus Beitragsegoismus nicht mittun will. Auch ihnen ist Nutzen und Notwendigkeit

des Verbandes bekannt. Lohn- und tarifpolitische Erfolge werden gerne genommen, neue Tarifbedingungen bei den Organisierten spekulativ erkundet; im übrigen will man aber aus der Kampflinie herausbleiben. Man will „sparen“. Man will keine Bonzen „füttern“; in Wirklichkeit will man schmavohen, will auf fremden Aedern ernten, von fremden Bäumen Früchte pflücken. Der Rechtschaffenheitssinn des Arbeiterstandes ist glücklicherweise so gut entwickelt, daß er diese Nachkollegen sofort entsprechend wertet. Längere Zeit können sie sich nur unter ihresgleichen halten.

Die Agitation bei all diesen, die nicht guten Willens sind, bietet Schwierigkeiten. Notwendig ist, daß der Agitierende selbst innerlich aHertrieft von Wesen und Zweck der Gewerkschaft durchdrungen ist. Hier kann eine oberflächliche Agitation im günstigsten Falle nur einen kurzfristigen Erfolg erreichen. Sollen die aufgezählten, sittlichen Mängel behoben werden, dann muß schon grundsätzlich vorgegangen werden. Zweck und Ziel der Gewerkschaftsbewegung in ihren tiefsten Gründen der Menschenliebe, in ihren weitesten Auswirkungen sozialer und kultureller Art, das herzerhebende Standesgefühl der Kameradschaft und Männertreue, aber auch die verpflichtende Liebe zu Familie und Stand müssen als Wertargumente dem geistigen Auge des Unorganisierten vorgeführt werden. Ueberzeugung, gutes Beispiel und geschicktes Eingehen auf vorgebrachte Gegengründe sind hier der notwendige Dreiflang.

Manchem Kollegen kann da hange werden vor seinen Agitationsaufgaben. Gewiß wird es nicht jedem liegen, solche hartgejottene Unorganisierte weich zu machen. Aber der Mensch muß auch darauf vertrauen, daß er mit seinen Aufgaben wächst. Wer ein warmes, gewerkschaftliches Herz hat, findet Wort und Ton, um dem Ziele näher zu kommen. Ausdauer muß allerdings vorhanden sein, denn selten gelingt es im ersten Anstoß, solche verhärtete Gemüter zu erweichen.

Einer anderen geistigen Wertung und Behandlung bedarf ein weiterer Kreis Berufsangehöriger. Aus einer falschen Welt- und Lebensbetrachtung heraus glauben sie, der Gewerkschaft nicht angehören zu können. Gelegenheitsarbeiter, wie Werkstudenten oder Leute, die den Arbeiterberuf nur als Durchgangsstation zu einem selbständigen Beruf betrachten, seien hier aus dem Auge gelassen. Ich denke hier an die wirklichkeitsfernen Idealisten. Da gibt es Leute, die aus einem Roman oder sonst wo her sich ein Idealbild des Einzelkämpfers Mensch zurechtgebaut haben; die gewissen Schriftstellern das Wort von der Vermassung durch die Organisation glauben und die nun aus der Angst um ihre Persönlichkeitswerte die Organisation grundsätzlich ablehnen. Ein anderer Typ sind die politisch Enttäuschten oder Verstiegenen. Die ersteren machen in Weltchmerz, die andere Garnitur erhofft alles Heil von einem kraftvollen Staat, der man durch neue politische Parteien, Bünde, gestalten zu können glaubt. Hier lehnt man die gewerkschaftliche Organisation ab, weil in ihr der Staat im Staat, die Gefahr für die eigene ideologische Staatsidee gesehen wird. Man glaubt naiv, daß der Staat der eigenen Träume alle Mängel des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens beseitigen könne. Man schließt sich geistig ab, sieht im andersgearteten Tun böseste Absicht und gerät damit in eine engherzige Verleugung anderer. Ideologen früherer Zeiten haben schon die gewerkschaftliche Zusammenfassung als entweihend für ihre Idee empfunden. In romanischen Ländern spielt heute noch die Auffassung, daß die Idee genüge und die Organisation lästiges Beiwerk sei, im gewerkschaftlichen und auch im politischen Leben eine starke Rolle. Hier gilt es, Menschen dieser Art in sachlicher Weise mit der harten Wirklichkeit vertraut zu machen. Macht man ihnen klar, daß die gewerkschaftliche Organisation die

sichere Stufenleiter zur leichteren Erreichung auch ihrer — in den Wegen verkehrt gesehenen — Ziele ist, dann kann man auch sie zu nützlichen Gliedern der Gewerkschaft machen. Ihren wirklichkeitsfremden Idealismus in richtige Bahnen leiten, führt dazu, daß manche gute Kraft für unsere Sache gewonnen wird.

Ein Wort noch den geistig Enttäuschten. Ehemals christlich Organisierte dieser Art gibt es wenige. Unsere Agitation arbeitet allgemein im Raum der harten Tatsachen. Die Enttäuschten kommen stärker aus dem sozialistisch und kommunistisch orientierten Gewerkschaftslager. Sie glaubten, im Kürze den vorgegaukelten Zukunftsstaat zu erreichen und merken im harten Tageswerken, daß er gleich einer fata Morgana immer wieder entschwindet. Sie wähten sich unter Brüdern und erwachten unter Menschen. Vielleicht unbewußt tief christlich im religiösen, staatlichen und gesellschaftlichen Denken eingestellt, fanden sie in ihrer Umgebung Gottesverneinung, die Staatsidee zur Klassenidee, ihre hohe Gesellschaftsauffassung zu einer auf dem Materialismus aufgebauten, zwangsläufig wirkenden Stofflehre vermandelt.

Ihnen muß mit besonderer Liebe und Ausdauer der sittliche Wert der christlichen Gewerkschaftsidee erläutert und nahegebracht werden. Sie werden dann die treuesten Mitglieder.

Christlich-gewerkschaftliche Agitationstätigkeit ist Missionsarbeit im besten Sinne des Wortes. Mag der Prediger der christlichen Glaubensidee in fernen Welten zwischen unkultivierten Volksstämmen oder unter Bekennern anderer Gottesbegriffe, mag er sich auf dem Pfahle der Großstadt mit dem durch das Leben verbittert jährrich oder abweisend gewordenen Menschen des 20. Jahrhunderts auseinandersetzen, immer wird der Glaube an die Richtigkeit seiner Idee die erste Grundlage der Antriebs- und Durchhaltkraft seines Handelns sein müssen. Auch unsere gewerkschaftliche Werbetätigkeit muß ihre Hauptantriebskräfte aus dem Glauben an die hohe sittliche Erneuerungsaufgabe unserer Bewegung ziehen. Unsere Werbeit und unser Werbeit finden schongeistige Zusammenfassung in den Worten des Dichters:

„Eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn;
Ein schönerer ist, sie erhalten;
Und der schönste und größte,
Sie, die schon verloren war, zu retten!“

H. G.

Regierungsvorlage zur Arbeitslosenversicherung

In den Bestrebungen, die auf eine Aenderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes abzielen, ist eine neue Situation eingetreten. Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichskabinett einen Gesetzentwurf vorgelegt, der von diesem mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Bekanntlich hatte das sogenannte Sachverständigengutachten zum Kernpunkt, daß die Unterstützungshöhe nach der Beitragsdauer (Anwartschaftszeit) gestaffelt werden sollte; aber nicht nur für die Saisonarbeiter, sondern für alle Versicherten sollte die Abstimmung der Unterstützungshöhe auf die Beitragsdauer gelten.

In diesem entscheidenden Punkte weicht die Regierungsvorlage von dem Sachverständigengutachten ab. Nur die Saisonarbeiter sollen getroffen werden, dafür wird aber vorgeschlagen, daß die Unterstützungssätze für solche Saisonarbeiter, die in den letzten zwei Jahren keine 52 Wochen gearbeitet haben, unter die jetzigen Sätze der Krisenfürsorge gesenkt werden. Hierzu, sowie über die weiteren Aenderungsvorschläge des Regierungsentwurfes macht Clara Meined, die Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, im „Deutschen“ folgende näheren Angaben:

Während die Krisenfürsorge für die Angehörigen der Lohnklasse XI den Unterstützungssatz nach Lohnklasse VIII vorzieht, soll die Unterstützung für Saisonarbeiter nicht über die Lohnklasse VII hinausgehen. Einige Zahlenbeispiele mögen den Unterschied verdeutlichen. In der Krisenfürsorge erhält ein Hauptunterstützungsempfänger der Lohnklasse XI statt 22,05 RM. nur 15,75 RM., während der Saisonarbeiter jetzt nur 14,65 RM. erhalten soll. Ein Unterstützungsempfänger mit fünf und mehr Angehörigen, der 37,80 RM. Arbeitslosenunterstützung erhält, bezieht 27 RM. Krisenunterstützung, wogegen die Unterstützung bei berufstätiger Arbeitslosigkeit nur 24,40 RM. betragen soll. Die Senkung der Unterstützungssätze, die eine Ersparung von 21 Millionen RM. bringen soll, geht schon durch ihre Verteilung über das erträgliche Maß hinaus. Aber nicht genug damit, werden noch weitere Beschränkungen vorgezogen, die auch die Saisonarbeiter — wenn auch nicht sie allein — erheblich treffen werden. Es wird ein Begriff der Arbeitslosigkeit eingeführt, der folgenden Wortlaut hat:

„Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abstammlichen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt mitverwirbt oder mitverarbeiten kann, falls ihm dies unter Berücksichtigung der Heilichkeit und seines Wohnortes zugemutet werden kann.“

Das bedeutet eine sehr weitgehende Einschränkung des Rechtes auf Unterstützung und eine Einführung der Bedürftigkeitsprüfung auf Umwegen. Aber nicht genug damit, wird außerdem noch in Aussicht genommen, daß die Unterstützung gekürzt wird, wenn ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem anderen Orte verbracht hat als dem, an dem er die Unterstützung erhält. In diesem Falle darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsortes wäre. Für die Festsetzungen, die hierfür notwendig sind, sollen die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien aufstellen. Die Bestimmungen hierüber sind so dehnbar, daß unterschiedlicher Behandlung Tür und Tor geöffnet wird.

Die freien Gewerkschaften haben mehr als einmal erklärt, daß sie unter keinen Umständen einem Abbau der Unterstützung zustimmen würden und haben darunter immer in erster Linie verstanden, daß sie nicht zustimmen, wenn alle Versicherten gleich behandelt werden. Sie sind für die besondere Regelung für Saisonarbeiter eingetreten. Der Erfolg ist eine mehrfache Kürzung und eine weitgehende Unsicherheit für die versicherten Arbeitnehmer, die überhaupt nicht mehr wissen, ob und wann sie einen Unterstützungsanspruch haben werden.

Die vorgezeichnete Verschärfung der Wartzeit bedeutet ebenfalls einen Abbau der Unterstützung, soll sie doch 25 Millionen RM. Ersparnis bringen. Die Wartzeit soll für Arbeitslose ohne Zuschlagsberechtigte Angehörige 14 Tage, für Arbeitslose mit 1 bis 3 Zuschlagsberechtigten Angehörigen 7 Tage und für Arbeitslose mit 4 oder mehr Zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 Tage betragen. Der geringen Verbesserung für die Kinderreichen steht eine erhebliche Verschlechterung für die Ledigen gegenüber. Auch die Ledigen, die Angehörige unterhalten, werden mit der längeren Wartzeit belegt, wenn diese Angehörigen nicht Zuschlagsempfänger (z. B. Eltern) sind. Weitere Verschärfungen sind, daß die Wartzeit nur nach zweiwöchiger (bisher einwöchiger) Arbeitsunfähigkeit fortfällt. Bisher wurde die Unterstützung ohne Wartzeit gewährt, wenn das letzte Arbeitsverhältnis weniger als sechs Wochen gedauert hat. Jetzt soll die Wartzeit sich nur um soviel Tage verlängern, wie der Arbeitslose an Wartzeit in den letzten sechs Wochen vor der Arbeitslosmeldung bereits zurückgelegt hat.

Die Bestimmungen über Anrechnung von Gelegenheitsarbeit sind verschärft, und ganz bedeutende Verschärfungen hat die Sperrfrist erfahren. Sie läuft nun nur während einer Unterstützungszeit; die Re-Depflicht und Kontrolle besteht weiter, und eine neue Sperrfrist, die während des Verlaufs der alten verhängt wird, beginnt ihren Lauf erst nach Ablauf der alten.

Wartegelber und Pensionen, auch Sozialrenten, werden auf die Unterstützung angerechnet, doch soll von Sozialrenten ein Betrag von 20 RM. monatlich freibleiben. Eine Doppelung des Betrages wäre angezeigt. 16 Millionen RM. sollen durch diese Anweisung erspart werden.

Für die Einreihung in eine Lohnklasse ist nicht mehr der Arbeitsverdienst der letzten 13, sondern der letzten 26 Wochen entscheidend. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, die notwendigen Bescheinigungen auszufüllen; unrichtige Angaben dabei werden unter Strafe gestellt und verpflichten zum Schadenersatz.

Für die Bemessung des Grundlohnes für die Krankenversicherung der Arbeitslosen soll nicht mehr ein Siebentel, sondern ein Zehntel des Einheitslohnes maßgebend sein. Das bedeutet eine Minderung der Beiträge an die Krankenversicherung, gegen die sich die Krankenkassen entschieden wenden. Die Beschränkung erscheint jedoch gerechtfertigt. Früher mußten die Krankenkassen an Arbeitslose für Krankheiten, die drei Wochen nach Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit eintraten, Leistungen gewähren, ohne daß sie Beiträge erhielten. Jetzt bekommen sie für alle Arbeitslosen Beiträge. Zudem erhalten sie diese Beiträge ohne Beitragsarbeit und -kosten. Na und für sich bedeutet die Krankenversicherung der Arbeitslosen für die Krankenkassen zweifellos eine Erleichterung ihrer Gesamtlage. Hinzu kommt, daß die Arbeitslosen nicht nur tatsächlich, sondern auch im Verhältnis zum Beitrag gesehen, niedrigeres Krankengeld erhalten als die anderen Versicherten. Die Ersparnis für die Reichsanstalt soll annähernd 30 Millionen RM. betragen.

Der Beitrag wird bis zum 31. März 1931 auf 3/2 Prozent festgesetzt, also um 1/2 Prozent erhöht. Er soll in der gleichen Höhe für ein weiteres Jahr bestehen bleiben, wenn bis zum 28. Februar 1931 von der Reichsregierung nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

Durch weitere Bestimmungen wird der Begriff der versicherungspflichtigen Tätigkeit schärfer umgrenzt und z. T. eingeschränkt. Für Lehrlinge muß zwölf Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses Beitragszahlung einsetzen, sofern 25 RM. Mindestentgelt im Monat gezahlt wird. Dazu kommt eine Reihe weiterer Abänderungsvorschläge, über die zum Teil auf allen Seiten Einverständnis besteht.

Nun beschäftigt sich der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags mit der Vorlage. Es ist wahrscheinlich, daß sie dort noch mancherlei Umgestaltungen erfährt. Ob aber zum Besseren für die Saisonarbeiter? Die Hoffnung darauf ist leider recht gering. Sorgt allüberall im Lande durch Kundgebungen und womöglich persönliche Vortragsreisen dafür, daß die Parlamentarier über die Stimmung der Bauarbeiter sich nicht im unklaren befinden!

Die Forderungen der christlichen Gewerkschaftsjugend

Leitfäden

In den vom Reichsjugendtag angenommenen Leitfäden heißt es u. a.:

Der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend bekennt sich erneut zur lebendigen sozialen Tat, aus dem Geiste des Christentums heraus. Er bekundet den einheitlichen und geschlossenen Willen, zusammen mit den „Alten“ an der Durchsetzung des Arbeiterstandes innerhalb der Gesellschaft und der gegebenen Wirtschaftsformen zu arbeiten. Als Mittel zur Erreichung des Zieles sieht er die gewerkschaftliche Selbsthilfe an. Gegenüber der durch die materialistische Geisteshaltung unserer Tage verursachten sozialen Unordnung ist die sittliche Ordnung innerhalb einer ehrlich gemeinten Volksgemeinschaft von Dauer und Bestand nur möglich durch eine feste Bindung und Verantwortung der Menschen im Jenseits. Mit der materiellen Einordnung der Arbeiterklasse in die Gemeinschaft muß daher eine Umformung der Gesellschaft aus christlicher Brudergemeinschaft Hand in Hand gehen. Das Christentum ist keine bloße Angelegenheit weltlicher Erbauung, sondern grundlegende Orientierung für alle Lebensäußerungen. Eine religiöse Neutralität gibt es weder im wirtschaftlichen, noch im politischen Leben. Wo das Christentum fehlt, bleibt nur der Kampf der Klassen gegeneinander übrig, der die Verwirklichung der Gemeinschaft und damit den Aufstieg des Arbeiterstandes nicht herbeiführt, sondern vollends in Frage stellt.

Um des hohen Zieles der Gemeinschaft willen lehnt die in den christlichen Gewerkschaften zusammengeschlossene Wertjugend alle Bestrebungen ab, die darauf hinauslaufen, die sozialistischen Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei als die Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse hinzustellen. Weil die Sozialdemokratie in ihrer Herkunft, in ihrem Wesen, in ihrem Tun und Lassen dem Diesseits verhaftet, gottabgewandt und religionsfeindlich ist, ist sie unfähig, eine Befriedi-

gung der sozialen und wirtschaftlichen Atmosphäre und damit eine gesinnungsmäßig verankerte gleichberechtigte Eingliederung der Arbeiterschaft zu schaffen. Ihr Klassenkampf wirkt sich genau so unheilvoll aus, wie der Klassenkampf der gottabgewandten kapitalistischen Unternehmer, der den jungen Arbeitern und Arbeiterinnen das Recht auf Licht, Luft und Sonne vorenthält. Jeder Klassenkampf ist unchristlich und unfittlich, weil er zur Diktatur und Unduldsamkeit führt. Für den gottesgläubigen Menschen ist daher eine irgendwie geartete Verbindung mit den Sozialisten und den sozialistischen Gewerkschaften ein Widerspruch in sich.

Die auf dem zweiten Reichsjugendtag versammelten wecktätigen Jungmänner und Jungmädels erklären, daß sie nicht gewillt sind, vom persönlichen Ehrgeiz diktierte Experimente außerhalb der Arbeiterschaft stehender Intellektuellen mitzumachen, die sich längst als falsch erwiesen haben, oder sich zu berauschen an problematischen Auseinandersetzungen.

In einiger Geschlossenheit kämpfen sie in den Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften um der Ehre des Arbeiterstandes willen, dessen Aufstieg sie mit der heißen Blut jugendlichen Vorwärtstürens erstreben, und um der Gemeinschaft willen, die der letzte und überragende Sinn ihres Wollens und ihres Schaffens ist.

Erhöhter Jugendschutz

Der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend wendet sich nachdrücklich gegen alle Bestrebungen einer Verschlechterung in der Sozialpolitik und Sozialversicherung. Demgegenüber fordert er mehr Schutz der wecktätigen Jugend. Er erwartet die baldige Verabschiedung des seit Jahren vorliegenden Arbeitsschutzgesetzes und Berufsausbildungsgesetzes und die Vorlegung und Verabschiedung eines Berufsschulgesetzes.

Zum zweiten Unterabschnitt des Arbeitsschutzgesetzes: „Erhöhter Schutz für Jugendliche“ fordert der zweite Reichsjugendtag:

„Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen Altersgrenze bis zu 18 Jahren für alle Jugendlichen.

Verbot der Nacharbeit für Jugendliche. Bei Beschäftigung in mehreren Schichten dürfen Arbeitnehmer von 16 bis 18 Jahren nur zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn zwischen den einzelnen Schichten eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden liegt.

Arbeitnehmern unter 18 Jahren ist nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 13 Stunden zu gewähren.

Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an den Sonnabenden sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden. In notwendigen Ausnahmefällen ist ein freier Wochenachmittag zu gewähren.“

Gegen die Verbildung

Der Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften sieht mit steigender Besorgnis eine Verschulungstendenz um sich greifen, die, verbunden mit einem unsinnigen Berechtigungsweesen, dem praktischen Können, der praktischen Tüchtigkeit jegliche Wachstumsmöglichkeit zu versperren droht. Gegen eine solche Entwicklung wenden wir uns als christliche Arbeiterjugend mit aller Entschiedenheit. Wir lehnen die Ueberreibung des Berechtigungsweesens auch aus dem Grunde ab, weil durch eine überfällige schulische Ausbildung, die mit dem späteren Beruf gar nichts oder nur sehr wenig zu tun hat, die schmiegamen Jugendjahre für die praktische Ausbildung veräußert werden.

Demgegenüber fordern wir die bestmögliche Ausgestaltung der Berufsvorbildungs- und Fachschulen. Der Reichsjugendtag bittet den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, alle ihm tunlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen; um dem unheilvollen Berechtigungsweesen Einhalt zu tun.

Die Mitarbeit der Jugend in der Gewerkschaft

Der Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften anerkennt die Notwendigkeit einer noch stärkeren Aktivität der erwerbstätigen Jugend innerhalb der christlichen Gewerkschaften. Dementsprechend ist der aktiven Gewerkschaftsjugend möglichst weitgehend das Recht einzuräumen, mitzubeteiligt und mitbestimmend am Organisationsleben teilzunehmen.

Noch ein breiteres Feld der Wirksamkeit muß der erwerbstätigen Jugend eröffnet werden, damit sie nicht nur theoretisch geschult, sondern durch eigene Erfahrungen aus dem praktischen Gewerkschaftsleben lernt und so eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen der älteren und der jüngeren Generation bewirkt wird.

Die Heranziehung der Jugend in die Gewerkschaftsbewegung zu verantwortungsbewusster Tätigkeit wird sowohl qualitativ als auch quantitativ eine erhebliche Stärkung der christlichen Gewerkschaften herbeizuführen vermögen.

Das Ergebnis der 12. Internationalen Arbeitskonferenz

Die 12. Internationale Arbeitskonferenz ist kürzlich beendet worden. Ihre Beratungen haben ungefähr drei Wochen in Anspruch genommen. Die Verhandlungen dieser Tagung wurden von dem einstimmig auf der Konferenz gewählten früheren deutschen Reichsarbeitsminister Dr. Brauns geleitet. Die Konferenz befaßte sich in erster Beratung mit der Frage der Arbeitszeit der Angestellten und der Zwangsarbeit und in zweiter mit der Frage der Unfallverhütung und des Unfallschutzes für Dock- und Quatarbeiter.

Die Frage der Unfallverhütung und ihre internationale Regelung ist nicht nur in sozialer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht von allergrößter Bedeutung. Es sei daran erinnert, daß von den gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland jährlich über 300 Millionen RM. und von denen in England über 240 Millionen RM. an Entschädigungen gezahlt werden. Die Internationale Arbeitskonferenz hat zur Frage der Unfallverhütung eine Empfehlung angenommen, die allgemeine Grundsätze und Regeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen enthält. Es bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, die Unfallverhütung entsprechend dieser Empfehlung auszugestalten. Die Vorschläge gelten für das Gewerbe und für die Landwirtschaft; sie gehen von dem Grundsatz aus, daß nur durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten eine ausreichende Unfallverhütung gewährleistet werden kann. Neben gründlicher Aufklärung in Schulen und in den Betrieben über die Arbeitsgefahren sind in der Empfehlung auch Maßnahmen für erste Hilfe und den Abtransport von Verletzten vorgesehen. Gegen die Stimmen der Arbeitgeber fand auch die Bestimmung in der Empfehlung Aufnahme, daß bei der Durchführung der Sicherheitsvorschriften die Arbeiter mitwirken sollen. Ferner wird empfohlen, daß keine Maschinen ohne Schutzvorrichtungen in den Handel gebracht werden.

Das von der diesjährigen Konferenz angenommene Übereinkommen bestimmt, daß schwere Frachstücke, die mit Schiffen befördert werden sollen, eine Gewichtsbekanntgabe tragen müssen, damit eine Ueberlastung der Schwerkzeuge vermieden wird, wodurch Leben und Gesundheit vieler Arbeiter schon gefährdet worden ist. Auch die Frage des besonderen Schutzes der Dockarbeiter, die mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigt sind, ist Gegenstand eines von der 12. Internationalen Konferenz angenommenen Übereinkommens.

Die Konferenz hat sich in erster Beratung mit der Frage der Arbeitszeit der Angestellten befaßt. Auf Beschluß des Verwaltungsrates hatte das Internationale Arbeitsamt für die diesjährige Konferenz eine Denkschrift über die gegenwärtige Regelung der Arbeitszeit der Angestellten und der übrigen Arbeitnehmer in nichtgewerblichen Betrieben mit Ausnahme von Landwirtschaft und Schifffahrt verfaßt und einen Fragebogen aufgestellt, der auf der diesjährigen Konferenz in einem Ausschuss eingehend beraten wurde. Die langwierigen Verhandlungen fanden mit der Aufstellung eines 15 Punkte umfassenden Fragebogens ihren Abschluß. Die Frage soll auf der Arbeitskonferenz im Jahre 1930 endgültig geregelt werden.

Die Regelung der Zwangsarbeit in den Kolonien wurde eingehend und bisweilen sehr erregt beraten. Die Kolonialländer hatten zahlreiche Vertreter zur Konferenz entsandt, da diese Arbeitsprobleme für sie von besonderem Interesse sind. Der von der Konferenz angenommene Fragebogen geht von dem Grundsatz aus, daß Zwangsarbeit für private Zwecke nicht mehr zugelassen werden soll und für öffentliche nur dann, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte auf dem freien Markt nicht zu beschaffen sind. Die Bezahlung muß dem ortsüblichen Lohn entsprechen, und die tägliche Arbeitszeit darf in der Regel acht Stunden nicht überschreiten. Umstritten war die Frage des Koalitionsrechts für Eingeborene, die schließlich aber von der Konferenz doch mit in den Fragebogen aufgenommen wurde. Ferner steht die beabsichtigte Regelung der Einsetzung eines Sachverständigenausschusses des Internationalen Arbeitsamts mit gewissen Kontrollbefugnissen vor.

Die Konferenz hat ferner eine Reihe von Entschlüssen angenommen, von denen die wichtigste eine Entschlüsselung über die Arbeitslosigkeit ist, die das Internationale Arbeitsamt beauftragt, Erhebungen über die Ursachen der Arbeitslosigkeit anzustellen und Maßnahmen zu ihrer internationalen Bekämpfung vorzuschlagen. Die vom Arbeitsamt bereits vorgenommenen Untersuchungen über diese Frage sollen fortgesetzt werden.

Die Diskussion über den Bericht des Direktors bildete einen sehr interessanten Teil der Verhandlungen. Zum Bericht des Direktors hatten sich 57 Delegierte zum Wort gemeldet. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Albert Thomas, setzte sich in einer zweistündigen Rede mit allen Anregungen und Kritiken auseinander.

Am 31. August 1929 ist der fünfundsüßzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1929 fällig.

Am Schluß der Konferenz hielt Reichsarbeitsminister a. D. Dr. Brauns eine Rede, in der er die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit noch einmal zusammenfaßte. Er betonte, daß die 12. Internationale Arbeitskonferenz auf dem Wege der Sozialreform einen großen Schritt vorwärts getan habe. Von großem Wert seien zweifellos die Übereinkommen und die umfangreichen Empfehlungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung. Auch auf anderen Gebieten, wie Abschaffung der Zwangsarbeit und Arbeitszeitregelung der Angestellten, sei wertvolle Vorarbeit geleistet worden.

Eigenartige Unternehmerpraktiken

Die Bestrebungen einzelner Arbeitgeber im Baugewerbe, den vereinbarten oder durch Schiedsspruch festgelegten Tariflohn zu hintergehen, sind sicherlich so alt wie der Tarifvertrag selber. Aber die Art und Weise, wie dies manchmal versucht wird, läßt oft den Verdacht aufsteigen, ob nicht ein gewisses System hierin zu suchen ist. In einigen Beispielen aus der Praxis wollen wir im nachstehenden darlegen, auf welche Mittel die Unternehmer verfallen, nur um ihren Zweck zu erreichen.

Unser Kollege G. in R. hat einen Sohn, der bald die Vollarbeiterlohngrenze erreicht hat. Weil nun die Lage in unserer Verwaltungsstelle allgemein sehr ungünstig ist, werden gerade die Junggefallen am ersten arbeitslos. Eine Erscheinung, die zu denken gibt. Nachdem der junge Kollege 12 Wochen arbeitslos war, wandte sich der besorgte Vater an seinen Unternehmer W. in R. Dieser lehnte zunächst ganz entschieden ab, den Sohn einzustellen. Jedoch nach wiederholtem Drängen erklärte er sich bereit, den Junggefallen einzustellen. Aber er hatte eine Bedingung. Unser Kollege sollte ihm eine Bescheinigung vom Verband bringen, daß dieser mit der untertariflichen Entlohnung einverstanden wäre. Denn, so meinte der „tüchtige“ Arbeitgeber, dann kann nachher keine Klage am Arbeitsgericht wegen einer Nachzahlung angebracht werden.

Es bedarf keiner Frage, daß die zuständige Verwaltungsleitung dieses Ansinnen ganz entschieden ablehnte. Uns mutet dieses Verlangen und diese sonderbare Einstellung des Unternehmers W. in R. ganz eigentümlich an. Da W. lange Jahre führendes Vorstandsmitglied im „Westdeutschen Baugewerbe-Verband“ ist, neigen wir zu der Ansicht, daß man dort anscheinend für die nachjährigen Lohnverhandlungen bzw. die künftige Vertragserneuerung Material braucht. Was soll es sonst für einen Sinn haben, eine Bescheinigung von der Gladbecker Geschäftsstelle zu verlangen, wenn hier nicht dieser Wunsch Vater des Gedankens ist. Die Forderungen der Arbeitgeber gingen doch darauf hinaus, die Vollarbeiterlohngrenze auf mindestens 20 Jahre zu erhöhen. Dieses Ansinnen konnte durchkreuzt werden. Wenn nun die Arbeitgeber glauben, auf solche Weise sich Unterlagen zu verschaffen, dann sind sie gewaltig auf dem Holzwege.

Dieses Beispiel zeigt aber auch, wie die Arbeitgeber es verstehen, die schlechten Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe weidlich für sich auszunutzen. In dieser Hinsicht können wir täglich neue Erfahrungen machen. Mit Brutalität und Hinterhältigkeit versucht man, die baugewerblichen Arbeiter die wirtschaftliche Notlage spüren zu lassen, so daß man sich wirklich fragen muß: Ist das der ganze Sinn der tariflichen Vereinbarungen, wenn diese nur auf dem Papier stehen sollen. Unseren Kollegen sollten aber derartige Erscheinungen zeigen, daß nur eine geschlossene und starke Berufsorganisation in der Lage ist, auch bei Notzeiten die tarif- und arbeitsrechtlichen Fragen zu verfechten. — Alle gleichartig gelagerten Versuche der Arbeitgeber müssen mit der gebührenden Antwort zurückgewiesen werden.

Ein zweites Beispiel: Der Unternehmer B. in G. hat zwei Lehrlinge. Die Berechtigung zur Ausbildung der Lehrlinge hat er, wie uns das Handwerksamt in G. mitteilt, nicht. Wir begreifen nur nicht, wie die zuständige Zunft diesem Unternehmer überhaupt die Lehrvertragsformulare zur Ausfertigung des schriftlichen Lehrvertrages aushändigen konnte. Kurz und gut, die Lehrlinge sind im ersten Lehrjahre noch so leidlich beschäftigt worden und erhielten auch den zusehenden Tariflohn. Mit der Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden haperte es. Nur durch die nachdrücklichste Einwirkung der Verbandsleitung wurde auch diese tarifliche Bestimmung erfüllt.

Im zweiten Lehrjahre wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, besonders für unseren Kollegen L., sehr schlecht. Die Beschäftigung wurde

öfter unterbrochen. Der Unternehmer ließ den Lehrling einfach zu Hause. Der Lehrling erhielt in den letzten Monaten überhaupt keine regelmäßige wöchentliche Lohnung, sondern nur ab und zu eine runde Summe als Abschlagszahlung. Mit der Zeit wurden diese Zustände immer unhaltbarer. Zuletzt blieb noch ein rückständiger Lohn für eine Zeit von rund acht Wochen. Am 22. Juli entließ der Unternehmer den Lehrling mit einer Bescheinigung, die ungefähr folgendes besagte: „Der Arbeiter L. wird wegen Arbeitsmangel entlassen.“ Wir haben sofort den Lehrlingsausschuß für Streitfragen aus dem Lehrverhältnis anrufen und verlangt, daß einmal die Wiedereinstellung bzw. die Ueberweisung in eine andere Lehrstelle erfolge. Zum anderen forderten wir die Zahlung des rückständigen Lohnes. Auf Grund unseres Vorgehens hat es anscheinend der sonderbare „Lehrmeister“ mit der Angst bekommen. Die Zunft sandte ihm ein Schreiben, daß er seiner Lehrmeisterpflicht nachkommen müsse, widrigenfalls müsse der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten antragsgemäß entscheiden. Der Unternehmer hat nun den rückständigen Lohn bis auf eine kleine Summe — die er in acht Tagen entrichten will — bezahlt. Der Lehrling ist bei einem anderen Unternehmer untergebracht worden, wo ihm die Möglichkeit gegeben ist, seine Lehre ordnungsgemäß zu beenden. — Was das Verhalten dieses Unternehmers besonders verwirrend macht, ist die Tatsache, daß die Mutter des Lehrlings Witwe ist und sich mit einer kleinen Rente durchs Leben schlagen muß. Sie ist auf den Witverdienst des Lehrlings angewiesen.

Gerade hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge liegen die Dinge vielerorts direkt haarsträubend. Sicherlich nutzen viele Arbeitgeber — wie oben schon gesagt — die ungünstige Wirtschaftslage aus. Aber ebenso wahr ist auch, daß viele Eltern — ob Unkenntnis oder Furcht vor der Entlassung des Lehrlings maßgebend sind, soll hier nicht näher untersucht werden — durch ihr Verhalten zu derartigen Zuständen beitragen helfen. Wir konnten zuweilen die Wahrnehmung machen, daß Eltern die Unternehmer überlaufen, doch nur ja die Jungens einzustellen. Unter welchen Lohnverhältnissen, danach fragt man nicht. Nachher geht dann das Lamento los. Auch werden manchmal Lehrverträge unterschrieben, die von einer Unkenntnis der tariflichen Zustände im Baugewerbe sprechen, daß man staunen muß.

Sollen solche Vorkommnisse unmöglich gemacht werden, dann ist es notwendig, daß die baugewerblichen Arbeiter in ihren Reihen für die notwendige Aufklärung sorgen. Weiterhin ist die planmäßige Stärkung des christlichen Bauarbeiterverbandes eine zwingende Pflicht. Nur dadurch, daß der letzte christlich-geleitete Bauarbeiter unserer Organisation zugeführt wird und sich als lebendiges Mitglied bestätigt, ist die Gewähr gegeben, daß alle tariflichen Bestimmungen strikte innegehalten werden.

Josef Einig.

Allgemeine Rundschau

Gegen Begünstigung freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter

Die Zentrumspartei hat im Preussischen Landtag folgende kleine Anfrage eingebracht:

„Die Bauleitung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ des Kreises Reichenbach (Schlesien) liegt in den Händen des bauleitenden Architekten Ernst Kleemann in Breslau, Tiergartenstraße 26. In den von ihm herausgegebenen besonderen Bedingungen wird den an dem Bau beteiligten Arbeitgebern vorgeschrieben, nur „freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter“ zu beschäftigen. Die Mittel für den Bau sind öffentlich, d. h. sie müssen von sämtlichen Mitgliedern der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Reichenbach aufgebracht werden. Es muß deshalb das Ansinnen des Herrn Architekten Kleemann, nur freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter usw. an diesem Bau zu beschäftigen, aufs allerhöchste zurückgewiesen werden. Außerdem verstößt die gestellte Bedingung gegen den Artikel 159 der Reichsverfassung, der klipp und klar darüber sagt: Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechts-widrig.“

Sie fragen deshalb das Staatsministerium:

- 1. Ist demselben der vorstehend geschilderte Vorgang bekannt?
- 2. Wenn ja, was hat es veranlaßt, um dieser rechtswidrigen Handlungsweise des Herrn Kleemann entsprechend entgegenzuwirken?
- 3. Ist es bereit, sofort mit allen ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, durch die in Betracht kommenden staatlichen Behörden, Herrn Kleemann zum Bewußtsein zu bringen, daß er sich strafbar gemacht hat und zur Ausführung öffentlicher Arbeiten durch diese Handlungsweise nicht mehr als geeignet erscheint?“

Tarifvertrag und Lehrlingswesen

Kürzlich hat über die Frage des Lehrvertrages eine Besprechung zwischen Vertretern des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks und des Reichsarbeitsministeriums stattgefunden, an der Ministerialdirektor Söhler vom Reichsarbeitsministerium, Reichstagsabgeordneter Esser, Kammerpräsident Welker (Köln), Südelhaus (Essen), Generalsekretär Hermann (Berlin) und Dr. Dethloff beteiligt waren. Es wurde gefordert, daß bis zur Verabschiedung des Berufsausbildungs-gesetzes amtliche Schiedsverfahren, mindestens aber eine Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen nicht mehr erfolgen dürfen, die eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens vorsehen. Der Lehrling dürfte durch tarifvertragliche Regelung nicht in den Wirtschaftskampf gezogen werden! Ministerialdirektor Söhler kennzeichnet den grundsätzlichen Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums dahin, daß es die rechtliche Natur des Lehrvertrages nicht preisgeben könne. Es sei schon lange der Auffassung, daß die privatrechtlichen Bestandteile des Lehrvertrages (z. B. Kostgeld, Urlaub usw.) der tariflichen Regelung zugänglich seien, es scheide aber auch eine Gefahr in einer so gearteten Regelung für das Berufsausbildungsgesetz. Man einigte sich schließlich auf den Vorschlag, die Vermittlung des Reichsarbeitsministers anzurufen, um den Versuch zu machen, durch gemeinschaftliche Verhandlungen zwischen Fachverbänden des Handwerks und den Gewerkschaften zu einer Verständigung zu kommen, damit bis zum Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes weitere Arbeitskämpfe wegen der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens vermieden werden.

Sie schaffen den Sonntag ab

Anfang des kommenden Jahres soll in Rußland der Sonntag abgeschafft werden, um dem Volke die letzte religiöse Erinnerung und Verbundenheit zu nehmen. Wie man ihn ersehen will, weiß man noch nicht recht. Entweder wird die Sechstageswoche, bei der auf fünf Arbeitstage ein Ruhetag folgt, eingeführt oder aber das ununterbrochene Arbeitsjahr mit wechselweisen Ruhephasen.

Wo der Sozialismus marxistischer Prägung die Macht hat, da werden derartige Maßnahmen ausschließlich bestimmt von einem unauslöschlichen Gotteshuß.

Europäische Verarmung

Unter dieser Ueberschrift berichtet das „Evangelische Deutschland“ (Nr. 23 und 25, 1929): „Obwohl die amerikanische Bevölkerung nur 7 Prozent der Weltbevölkerung ausmacht, verbraucht sie: 18 Prozent der gesamten Kaffeeproduktion, 36 Prozent der Kohlen-gummiproduktion, 53 Prozent der Zinnproduktion, 21 Prozent der Zuderproduktion, 72 Prozent der Rohseidenproduktion, 36 Prozent der Kohlenproduktion, 42 Prozent der Eisenproduktion, 47 Prozent der Kupferproduktion, 69 Prozent der Rohpetroleumproduktion der ganzen Welt. Von den rund 30 Millionen Autos, die es gibt, besitzt Amerika 23 Prozent. Der Lohn des amerikanischen Arbeiters ist ungefähr dreimal so hoch wie der des deutschen, nach den Verhältniszahlen der englischen „Labour-Gazette“ sind die Löhnsiffern für New York 179, für Berlin 66.“

Boa über 25 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger in Deutschland hatten 1926 10,4 Millionen kein steuerpflichtiges Einkommen (über 100 RM jährlich). Rund 0,4 Millionen unterlagen mit Rücksicht auf die Familienabzüge nicht dem Lohnsteuerabzug. Ihr Gesamteinkommen betrug rund 0,7 Milliarden RM. Die rund 1,5 Millionen Steuerbelasteten hatten ein Gesamteinkommen von rund 2,1 Milliarden RM. Das Gesamteinkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger aus Löhnen und Gehältern wird auf rund 35 Milliarden RM für 1926 geschätzt. Die 23 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger, die weniger als 100 RM Jahres-einkommen hatten, verfügten 1926 zusammen über ein Einkommen von etwa 34 Milliarden RM. Ihr Durchschnittseinkommen betrug demnach weniger als 100 RM, ihre Steuerleistung rund 800 Millionen RM.

Aus dem Verbandsleben

Hertlohe. Am 8. August fand in Hertlohe eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Dieselbe wies einen sehr guten Besuch auf. Nach einem Referat über die beabsichtigte Neuordnung der Arbeitslosenversicherung gelangte nachstehende Entschlie- hung einstimmig zur Annahme: Die im Zentralver- band christlicher Bauarbeiter organisierte Bauarbeiter- schaft von Hertlohe nahm in ihrer Versammlung am 8. August Stellung zur beabsichtigten Reform des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen- versicherung.

Sie stimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Vorschlage des sogenannten Sachverständigen- schusses. Wird derselbe in die Tat umgesetzt, so be- deutet dieses eine Ausschaltung der Bauarbeiter bis zu 30 Prozent von jedweden Bezug der Arbeitslosen- unterstützung. Sie fordert auf das entschiedenste, daß jedwede Benachteiligung der Bauarbeiter bei der kommenden Verhandlungen im Reichstag unterbleibt. Sie wendet sich insbesondere an die Abgeordneten des D. S. B. im Reichstag und erwartet von ihnen Ab- lehnung jedweder Verschlechterung. Sie ist der Ansicht, daß die Folge der ungeheuren Arbeitslosig- keit des letzten Winters nicht allein von der Arbeiter- schaft getragen werden kann, sondern es Billigt der

Gesamtheit ist, bei solchen Katastrophen helfend ein- zugreifen.

Ottmachau. In dem Gebiete des Ottmachauer Staubeckens hat unser Verband in der letzten Zeit gute Fortschritte zu verzeichnen. Dies scheint gewissen Leuten nicht zu passen, und sie sehen es als ihre Auf- gabe an, die dort beschäftigten Bauarbeiter vor dem Eintritt in unsere Organisation zu warnen.

Gelegenheit dazu bot die am 13. d. M. statt- gefundene Betriebsversammlung der Firma Siemens Bau-Union, Baustelle Ottmachauer Staubecken. Ueber- schreiten des Achtstundentages durch sozialistische Bau- arbeiter (man arbeitet 10 und mehr Stunden pro Tag) hatte Veranlassung gegeben, diese Betriebsversamm- lung einzuberufen. Wohl, um die Autorität zu wahren, oder um zu zeigen, daß in den freien Gewerks- schaften kein Mangel an Vertretern herrscht, waren drei Bezirksleiter und dieselbe Zahl von Sekretären anwesend. Man redete viel über den Achtstundentag und bedauerte, daß man für die Ueberstreichung der Arbeitszeit nicht christlich organisierte Leute verant- wortlich machen konnte. Trotzdem marnte man aber doch vor dem Eintritt in den christlichen Verband. Es gab sogar Leute, welche durchblicken ließen, daß sie lieber unorganisierte als christlich organisierte Kol- legen sehen.

Das beste Rezept für die Bekämpfung der bösen Christen gab der Vertreter des freien (?) Zimmerer- verbandes, indem er den Arbeitern empfahl: „Wenn wieder so ein Bruder in Christo kommt, dann nimm ihn beim Arm und führt ihn über den Damm.“ Allzu- seht scheinen danach seine Anhänger von der soziali- stischen Lehre nicht überzeugt zu sein da er solche Angst vor den Vertretern des christlichen Bauarbeiter- verbandes hat.

Alle christlich denkenden Arbeiter müssen gerade durch dieses Verhalten angespornt werden, zu zeigen, daß sie Männer sind und bereit sind, mutig Farbe zu bekennen. Nicht in den freien Gewerkschaften ist Euer Platz, wo man Euch nur verhöhnt. Schließt Euch den christlichen Gewerkschaften an, denn nur auf christlich-nationaler Grundlage ist ein Aufstieg des Arbeiterstandes möglich.

Soziale Rechtsprechung

Ein Maurerlehrling, der während der Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses infolge Unterbrechung der Santätigkeit im Winter von seinem Lehrherrn tat- sächlich nicht beschäftigt wird, ist auch nach Beendigung einer Zwischenbeschäftigung, die er in der stillen Zeit aufgenommen hat, nicht arbeitslos im Sinne des WABG., wenn sein altes Lehrverhältnis nicht auf- gelöst worden ist. Zwischen dem Kläger und einem Maurermeister besteht ein jährlicher Lehrvertrag für die Zeit von Johann 1926 bis Johann 1929. Im Herbst 1928 wurde die Tätigkeit des Klägers wegen Beginn der Winterzeit eingestellt. Sodann hat der Kläger in einer Zuderfabrik gearbeitet. Nach Be- endigung dieser letzten Tätigkeit im Dezember 1928 stellte er den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung. Sowohl für die Zeit der Beschäftigung als Lehrling bei dem Maurermeister, als auch für die Zeit der Tätigkeit in der Zuderfabrik, waren für den Kläger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wor- den. Von der Möglichkeit einer Befreiung nach § 74 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 WABG. war kein Ge- brouch gemacht worden. Der Spruchsenat hat wie folgt entschieden:

„In der E. 3177, Nr. 1928, S. 188 = EuM. Bd. 2 S. 351 Nr. 165, hat der Senat ausgeführt, daß ein Maurerlehrling, der während der Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses infolge der Unter- brechung der Santätigkeit im Winter von seinem Lehrherrn tatsächlich nicht beschäftigt wird, nicht ar- beitslos im Sinne des WABG. ist. Diese grundsätzliche Rechtslage wird auch nicht ohne weiteres dadurch geändert, daß der Lehrling außerhalb der Saison, also in der stillen Zeit, in der er infolge der besonderen Lage seines Berufes ohne Beschäfti- gung ist, eine Zwischenbeschäftigung bei einem an- deren Arbeitgeber ausübt, ohne daß sein Lehrver- trag aufgelöst worden ist. Auch durch Beendigung der Zwischenbeschäftigung tritt daher keine Arbeits- losigkeit ein, wenn das Lehrverhältnis nicht gelöst war. Denn der Lehrling hat sich in diesem Fall zum mindesten nach Abschluß der Zwischenbeschäfti- gung wieder seinem Lehrherrn auf Grund des Lehr- vertrages zur Verfügung zu halten. Ob das Lehr- verhältnis im Einzelfall durch Vereinbarung auf- gelöst ist, ist Teilfrage. Durch Antritt einer Zwischen- beschäftigung geschieht dies jedenfalls nicht ohne weiteres.“ (Entsch. des Spruchsenats für die Arbeits- losenversicherung vom 19. Juni 1929 [Ma Nr. 60/29].)

Der Spruchsenat hat sich bisher stets auf diesen unjurer Ansicht nach reichlich formaljuristischen Stand- punkt gestellt, und er dürfte wohl auch zukünftig weiter in diesem Sinne entscheiden. Bei Lehrlingen ist daher stets ein Antrag auf Beitragsbefreiung zu stellen, damit nicht der Lohn unartig gemindert wird.

Bücherschau

Das neue Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften. In dieser Folge erschien im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Silmersdorf, Kaiserstraße 2, das Jahrbuch 1929 der christlichen Gewerkschaften zum zweiten Male in der neuen und schmackhaften Form. Das erste Jahrbuch 1928 fand

in der gesamten Öffentlichkeit stärkste Beachtung und An- erkennung. Die Einteilung des Stoffes ist in dem neuen Jahrbuch die gleiche, nur ist die Berichterstattung über Tätigkeit und Erfolge der angeschlossenen Berufsverbände umfangreicher. Das ist ein Vorzug schon deswegen, weil dadurch die Vielgestaltigkeit der gewerkschaftlichen Arbeit lebendiger zum Ausdruck kommt. Das Jahrbuch enthält u. a. folgende Abhandlungen, die von den einzelnen Sach- bearbeitern des Gesamtverbandes verfaßt wurden: „Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1928“, „Sozialpolitik“, „Die Organisation der christlichen Gewerkschaften“, „Sozialver- sicherung“, „Arbeitschutz und Arbeitsrecht“, „Rechtsschutz- erteilung“, „Bildungswesen“, „Gewerkschaftliche Arbeiterin- nenbewegung“, „Gewerkschaftliche Jugendbewegung“, „Zen- tralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiter“, „In- ternationaler Bund der christlichen Gewerkschaften“. Für jeden, der mit dem Wollen und Wirken der christlichen Ge- werkschaften näher vertraut sein will, ist das Jahrbuch unentbehrlich.

Bekanntmachung

Staubeckenbau Ottmachau

Allen Kollegen, welche ins Ottmachauer Staubecken- gebiet zureisen, müssen sich beim Kollegen Hans Süttn er, Ottmachau, Patzschauer Str. 16, melden. F. Heilig, Neustadt D/S., Herberweg 9.

Sterbefasel

Am 3. August starb unser treuer Kollege, der Maurer Ludwig Risse aus Welda, im Alter von 23 Jahren. Er war ein eifriges Mitglied unseres Verbandes.

Verwaltungsstelle Warburg.

Ehre seinem Andenken!

Meisterschule

Ausbildung in Zwei Halbjahrskursen zum

Maurer-, Zimmer-, Straßen- und Schachtmeister

Programm kostenlos.

Schachtmeister- und Polierschule

Detmold in Lippe, Wittjestr. 4d.

Schachtmeister- und Polierschule

für alle Bauherren an der

Staatl. Tiefbauschule in Rendsburg

Anfragen richten man an den Oberstudiendirektor der Staatl. Tiefbauschule.

Achtung!

Die besten Maurerwerkzeuge

kaufen Sie nur bei

Paul Salzmänn, Renscheid-Sonsberg

Fordern Sie heute noch Preisblatt

Billig!

1a Qualität.

Billig!

Schmale Leatholz-Wasserwaagen

Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm

Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,65 2,50 2,20 W.

Sch garantiert für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugesandt. Von 4 Stück an portofrei.

Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Stukkateur- und Plattenlegerwerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigsten Preisen.

Probestücke werden unentgeltlich versandt.

Bei Bestellung Größe und Form angeben.

Walter Richter, Düsseldorf-Unterrath

Wer probt, lobt „Wanderlust“

die Garantieware

Echt Leatholz-Wasserwaagen mit

Messingplatte und Messingringen,

genau ausgeleitet.

Holz aus alten Schiffen, daher beste Ware.

Mit billigerer Ware nicht zu vergleichen.

Bei Abnahme von 6 Stück portofrei.

Bei Abnahme von 12 Stück eine gratis.

25 50 60 70 75 80

2,40 2,80 3,- 3,40 3,60 3,70

90 100 cm

3,90 4,10

Was nicht gefällt, wird zurückgenommen.

Alle anderen Garantie-Werkzeuge für Maurer, Stuk- kateure, Plattenleger und Ofensefer laut Liste billigst.

G. Kask & Sohn, Renscheid, Wilhelmstr. 34.